Gemeindeverwaltungsverband
Mittleres Kochertal

Hohenlohekreis

Umweltbericht zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Allmand-Osterweiterung“

Gemarkung Forchtenberg

29.04.2019

König + Partner PartmbB · Freie Landschaftsarchitekten
Welzheimer Straße 13 · 70188 Stuttgart · Tel. (0711) 9905173 · Fax (0711) 9905174

INHALTSVERZEICHNIS:

1 Einleitung 3
1.1 Anlass 3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf 3
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts 4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans 5
2.1 Lage 5
2.2 Geplante Nutzung 6
2.3 Umfang der Planung / Bedarf an Grund und Boden 6
3 Zielvorgaben 6
3.1 Allgemeine Zielvorgaben des Umweltschutzes 6
3.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 8
4 Beschreibung des aktuellen Umweltzustands 10
5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen 16
6 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf 22
6.1 Erfordernis und Verfahren 22
6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 23
7 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung 24
8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung 24
9 Zusätzliche Angaben 25
9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 25
9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 26
9.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 26
10 Zusammenfassung 27
11 Verwendete Unterlagen und Daten 28

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Firma müller co-ax ag beabsichtigt aus betrieblichen Notwendigkeiten, ihren Standort im Gewerbegebiet „Allmand“, am östlichen Rand von Forchtenberg, zu erweitern.

Für die geplante Erweiterungsfläche besteht kein Planungsrecht, weder auf FNP-Ebene noch auf Bebauungsplanebene. Die Stadt Forchtenberg hat daher am 05.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Allmand – Osterweiterung“ aufzustellen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, welche im Normalverfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde dem Entwurf eines neuen Bauleitplans im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In diesem werden die bei der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.
Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Unter anderem handelt es sich hierbei um die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Die Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Kommune den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise erwartet werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Zur Absicherung ihrer Entscheidungen und zur Prüfung, ob die vorliegenden Informationen und Daten für das Verfahren geeignet sind, sind die Gemeinden in § 4 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ggf. auch anerkannte Naturschutzverbände und zuständige Einheiten der gemeindlichen Verwaltung, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu informieren und deren Stellungnahmen einzuholen (Scoping).

Nach § 2 Abs. 4 letzter Satz BauGB sind Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den unterschiedlichen Planungsebenen „abzuschichten". Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sind Umweltprüfungen in zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen zu beschränken, die nicht bereits in vorher oder gleichzeitig durchgeführten Umweltprüfungen bearbeitet worden sind.
Es ist zu berücksichtigen, dass die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der maßstabsbezogenen Ansprache der zukünftigen Nutzung oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet ist, sodass in diesen Fällen eine „Abschichtung" der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung zu empfehlen ist.

Der Umweltbericht ist Grundlage für die zusammenfassende Erklärung, die dem Flächennutzungsplan gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen ist. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (‚Monitoring') der Landschafts- und Flächennutzungsplanung entwickelt. Sie dienen dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Anforderungen zur Überwachung ergeben sich aus der Vorschrift nach § 4c BauGB.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

Frühzeitige Beteiligung / Scoping
Die Aufnahme der geplanten gewerblichen Baufläche war bereits Bestandteil im Verfahren zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Da zum damaligen Zeitpunkt kein erfolgreicher Abschluss des Verfahrens absehbar war, wurde die Fläche zum Ende des Verfahrens zurückgestellt. Im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans war die Fläche sowohl in der Frühzeitigen Beteiligung als auch in der Offenlegung Bestandteil der Planung. Die Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 27.08.2018 bis zum 28.09.2018 wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB als Frühzeitige Beteiligung für die 1. Änderung der 7. Fortschreibung herangezogen.
Die Ergebnisse und Hinweise wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Artenschutz
Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Maßgaben der Naturschutzgesetzgebung bezüglich des Artenschutzes (insbesondere §44 BNatSchG) zu berücksichtigen.
Einem Bauleitplan fehlt die Vollzugsfähigkeit, wenn schon bei seiner Aufstellung erkennbar war, dass eine Verwirklichung wegen bestehender, dauerhafter Hinderungsgründe nicht möglich sein wird. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss die Möglichkeit der Überwindung dieser Verbote erkennbar sein. Es soll daher ermittelt werden, ob und in welcher Art artenschutzrechtliche Belange betroffen werden können.

Untersuchung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete
Das kohärente Europäische ökologische Netz "NATURA 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten.
Die Änderungen durch die FNP-Fortschreibung sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen (§ 38 NatSchG).

Monitoring
Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, so dass geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können.
Da durch die reine Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan noch keine Umweltauswirkungen entstehen wird für eine konkrete Aufstellung von Maßnahmen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen, wo detaillierte Wirkungsprognosen möglich sind.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Forchtenberg, nördlich des Kochers. Die Entfernung zur Gemarkungsgrenze von Weißbach beträgt ca. 700 m.

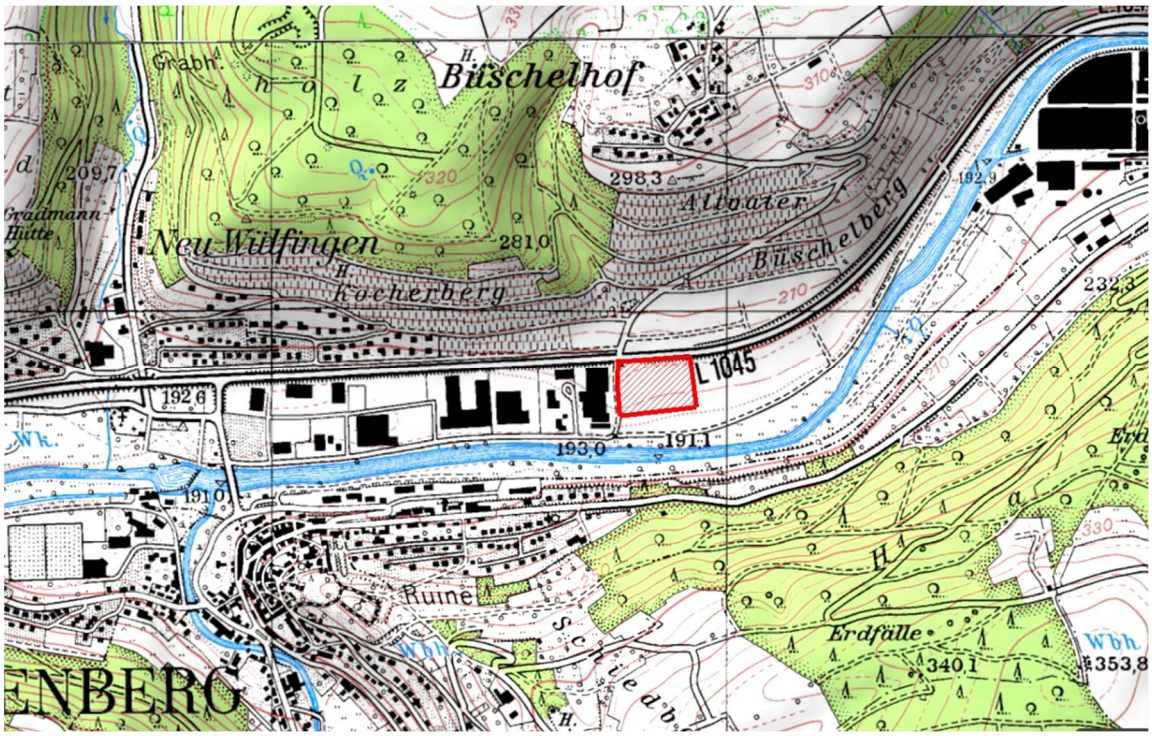

Abb. 1: Lage im Raum
(Quelle: Ausschnitt aus der digitalen Amtlichen topografischen Karte TK25, LVA BW))

2.2 Geplante Nutzung

Die Ausweisung der Gewerbe-Baufläche soll die betrieblich dringend notwendige Erweiterung der Firma müller co-ax ag am bestehenden Standort ermöglichen.

2.3 Umfang der Planung / Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche Bestand	Fläche Planung
Ackerfläche	ca. 1,94 ha	0 ha
Wirtschaftsweg	ca. 0,07 ha	0 ha
Gewerbliche Baufläche	0 ha	ca. 2,01 ha
Gesamtfläche FNP-Änderung	**ca. 2,01 ha**	**ca. 2,01 ha**

3 Zielvorgaben

3.1 Allgemeine Zielvorgaben des Umweltschutzes

Die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft sind im Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) formuliert.

Schutzgut	Allgemeine Zielvorgaben	Berücksichtigung der Zielvorgaben
Fläche	Baugesetzbuch: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.	- Betriebserweiterung am bestehenden Standort vermeidet größeren Flächenverbrauch durch Komplettumsiedlung
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen TA Lärm: Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005: Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse. Verringerung von Beeinträchtigungen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung	- Berücksichtigung der Anforderungen des Lärmschutzes. - Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch geeignete Festsetzungen in nachgeordneten Verfahren möglich

Schutz-gut	Allgemeine Zielvorgaben	Berücksichtigung der Zielvorgaben
Arten und Biotope	Bundesnaturschutzgesetz: Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Landesnaturschutzgesetz: Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Die Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken. Baugesetzbuch: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	- Berücksichtigung der Anforderungen des Artenschutzes und Biotopverbunds Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen oder Ausgleich ist möglich
Boden	Bundesbodenschutzgesetz: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen Bundesnaturschutzgesetz: Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können; Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen; Vermeidung von Bodenerosionen	Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen oder Ausgleich ist möglich
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz: Bei Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften vermeiden; sparsame Verwendung des Wassers; Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten; Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden. Europäische Wasserrahmenrichtlinie: Grundwasser: Guter quantitativer und chemischer Zustand, Umkehr von signifikanten Belastungstrends, Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen, Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern.	Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch geeignete Festsetzungen in nachgeordneten Verfahren möglich
Luft	TA Luft: Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen: Schutz der Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen	- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch geeignete Festsetzungen in nachgeordneten Verfahren möglich
Klima	Bundesnaturschutzgesetz: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas, besonders durch regenerative Energienutzung; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen	
Erholung / Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz: Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.	- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch geeignete Festsetzungen in nachgeordneten Verfahren möglich

Schutz-gut	Allgemeine Zielvorgaben	Berücksichtigung der Zielvorgaben
Kultur- und Sachgü-ter	Bundesnaturschutzgesetz: Historische Kulturlandschaften und - landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.	- Nicht betroffen

3.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind für das Planungsgebiet dargestellt:

- Regionaler Grünzug (Vorranggebiet VRG, PS 3.1.1)
- Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet VRG, PS 3.4.1) - teilweise
- Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet VBG, PS 3.2.6.1)

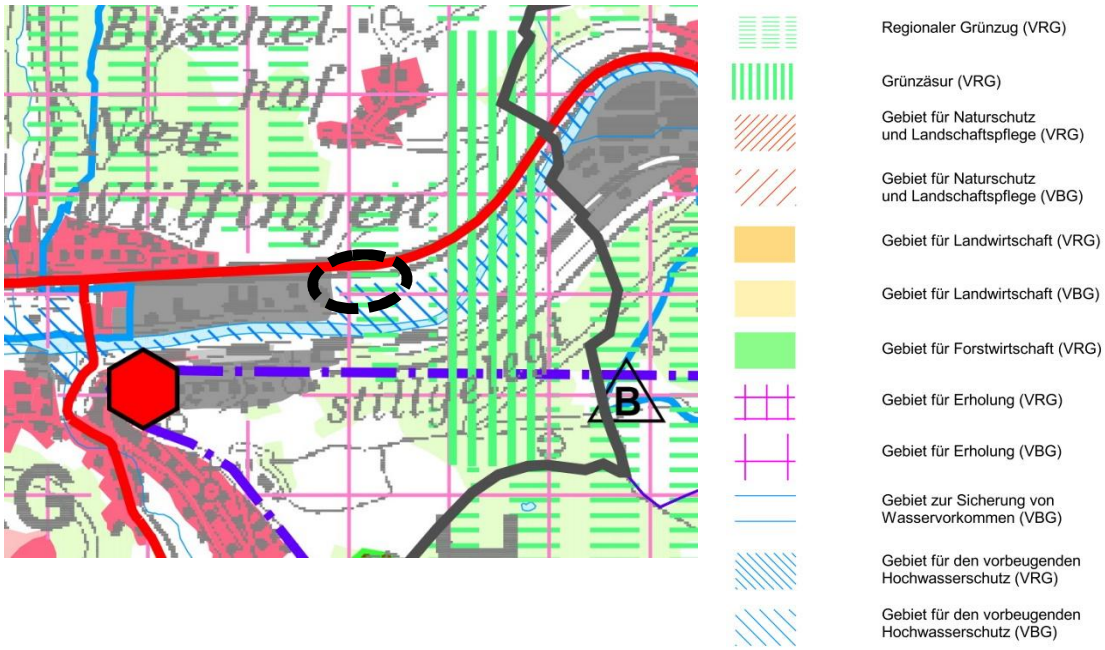

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 *(Quelle: https://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/files/Download/Regional-plan/rnk_forchtenberg.pdf)*

<u>Regionaler Grünzug</u>
Der regionale Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ bildet in Verbindung mit der Grünzäsur „Weißbach-Forchtenberg“ eine ca. 900 m breite Freifläche zwischen den bestehenden Siedlungsrändern von Forchtenberg u. Weißbach.

Bei dem Regionalen Grünzug handelt es sich um ein Ziel der Regionalplanung (Vorranggebiet, PS 3.1.1): *(Auszüge aus dem Textteil Regionalplan Heilbronn-Franken 2020)*

„Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt (…)
Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.“

„Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“

„G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.“

Als wichtigste Funktionen des Grünzugs werden genannt:
Naturschutz und Landschaftspflege, Frischluftbildung oberhalb der Talsiedlungen, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft

<u>Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz</u>
Auch hierbei handelt es sich um ein Ziel der Regionalplanung (VRG, PS 3.4.1):

„G (1) Zur Minimierung von Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse sollen sowohl die natürlichen Überflutungsbereiche im Freiraum als auch die für technische Hochwasserrückhaltemaßnahmen vorgesehenen Flächen von Bebauung und anderen die Wasserrückhaltung beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden.“

„Z (3) In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind“

<u>Vorbehaltsgebiet für Erholung (VBG, PS 3.2.6.1)</u>

„Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.“

„Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und

Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Da die Planung nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, ist für die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung ein positiv beschiedenes Zielabweichungsverfahren erforderlich.

4 Beschreibung des aktuellen Umweltzustands

Schutzgut	Beschreibung Bestand
Fläche	Gesamtfläche ca. 2,01 ha Nutzung als Ackerland, unbefestigter Wirtschaftsweg im Norden.
Mensch	Lärmemissionen: Wesentlicher Lärmemittent ist die im Norden angrenzende Landesstraße L1045. Weitere Lärmemissionen ergeben sich durch das im Westen angrenzende Gewerbegebiet. Lärmimmissionen: Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete werden im Tagzeitraum ab einem Abstand von ca. 30 m zur Straßenmitte der Landesstraße L 1405 unterschritten. Wohnnutzungen: Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten betragen ca. 170 m in südliche und 400 m in nordwestliche sowie nördliche Richtung. Bewertung: Geringe Bedeutung wegen Vorbelastungen und Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen
Erholungsnutzung	Im Planungsgebiet selbst sind keine Einrichtungen zur öffentlichen Erholungsnutzung vorhanden. Der asphaltierte Wirtschaftsweg entlang des Kochers wird als Spazierweg genutzt, es gibt jedoch keine direkte Anbindung an Wohngebiete. Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung hat die unbebaute Kocheraue eine hohe Bedeutung.
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume	**Naturraum** Großlandschaft: Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr. 12) Naturraum: Kocher-Jagst-Ebene (Nr. 126)
	Vorhandene Biotoptypen - Acker (37.11) - Grasweg (60.25) Beide Biotoptypen sind allgemein artenarm und haben eine nur eine geringe Bedeutung.

Potentiell natürliche Vegetation
Die potentiell natürliche Vegetation der Kocheraue besteht aus einem Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern.
An den Hangbereichen schließen sich Waldgersten-Buchenwald; und örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald an.

Biotopverbund
Die ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebiets sind für den Biotopverbund mittlerer Standorte als 1000m-Suchraum dargestellt. Kernflächen des Biotopverbunds (z.B. Wiesen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. 3: Karte Biotopverbund mittlerer Standorte mit Plangebiet
(Quelle: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO)

Pflanzen
Die Pflanzenzusammensetzung der intensiv genutzten Ackerflächen ist sehr artenarm. Eine nennenswerte Unkrautvegetation ist nicht vorhanden.
Es konnten keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.
Bewertung: Geringe Bedeutung für den Artenschutz (Pflanzen)

Tiere
Anmerkung: Hier wird nur eine kurze Zusammenfassung aus dem Artenschutz-Gutachten wiedergegeben: Dipl.-Biol. Dieter Veile, Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Allmand Osterweiterung Stadt Forchtenberg, Hohenlohekreis, September 2017:

Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets wurden Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Arten von Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlingen (Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge) untersucht und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet.

	Vogelarten: Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 16 Brutpaaren vertreten waren. Fast alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Alle Vogelarten brüteten im Ufergehölz des Kochers. Im eigentlichen Plangebiet waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen, bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) wurden in den Ackerflächen nicht angetroffen. Reptilien: Bei den Begehungen wurde kein Individuum einer europarechtlich und national streng geschützten Reptilienart angetroffen. Schmetterlinge: Bei den Begehungen wurde kein Individuum der gesuchten europarechtlich und national streng geschützten Schmetterlingsarten angetroffen. Bewertung: Geringe Bedeutung für den Artenschutz (Tiere)
	Biologische Vielfalt Unter dem Begriff der Biologischen Vielfalt (oder Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Bei den durch die Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden und in der weiteren Umgebung vielfach vorhanden sind. Sie weisen keine seltenen oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf. Bewertung: Geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt
	Schutzgebiete Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Ca. 100 m südlich der Gebietsgrenze verläuft der Kocher, der mit den Uferbereichen als Europäisches Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“ ausgewiesen ist (Schutzgebiets-Nr. 6823441). Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich außerhalb des Planungsgebiets: - nördlich der Landesstraße in einer Entfernung von ca. 30 m: Feldheckenbiotop „Hecken zwischen Forchtenberg und Ernsbach“ - ca. 100 m südlich der Gebietsgrenze: „Kocherufer zwischen Weißbach und Forchtenberg“.

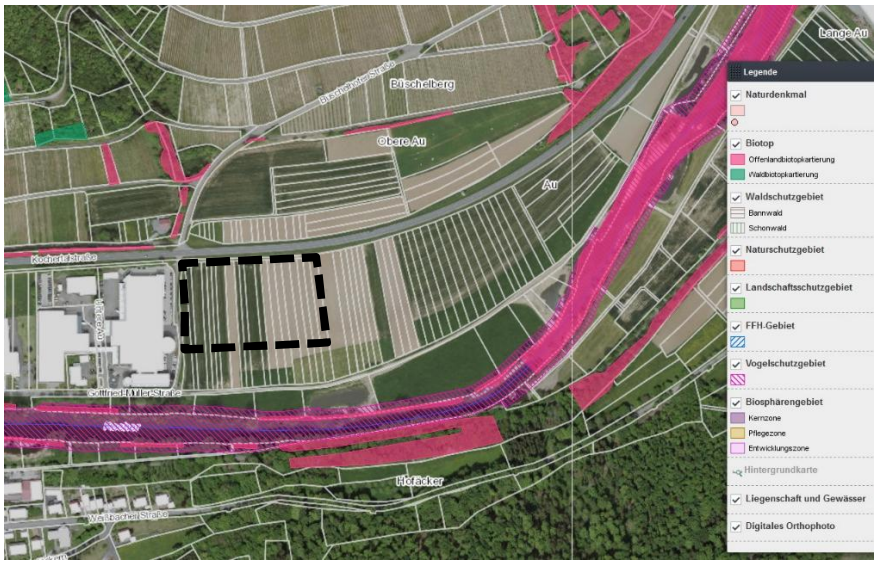

Abb. 4: Karte Schutzgebiete mit Abgrenzung Planungsgebiet
(Quelle: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO)

Boden

Geologie
Laut geologischer Karte von Baden-Württemberg besteht der geologisch feste Untergrund aus den Schichten des Mittleren Muschelkalks (mm). Dabei handelt es sich um Wechsellagerungen von Dolomit-, Kalk- und Tonstein. Stellenweise können Sulfatgesteine (Gips und Anhydrit) auftreten, die jedoch oft ausgelaugt sind und als Schluff vorliegen. Im Bereich der Talaue sind quartäre Terrassensedimente, d.h. Kiese, Sande und Lehme abgelagert worden.

Boden
Unter einer ca. 0,5 m starken Oberbodenschicht (durchwurzelter Schluff-Ton mit unterschiedlichen kiesigen und sandigen Anteilen) folgen Auelehm (bindige Schluff-Ton-Schichten, Schichtmächtigkeit ca. 3,8 m hangseitig bis 0,8 m talseitig) und Kocherkies (Kies mit unterschiedlichen Anteilen von Schluff und Sand sowie untergeordnet Ton).

Die Bodenklassenzeichen der **Bodenschätzung** lauten:

Bodenart	Zustandsstufe	Entstehung	Ackerzahl
L (Lehm)	3 (Bewertung: gut)	V (Verwitterung)	60-74

Bewertung der Bodenfunktionen
Die Daten wurden vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bezogen (Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis von ALK und ALB in digitaler Form). Gemäß diesen Daten sind die Bodenfunktionen der natürlich gewachsenen Böden wie folgt bewertet:

	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt: 2 (mittlere Bedeutung) Filter und Puffer für Schadstoffe: 3 (hohe Bedeutung) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 (hohe Bedeutung) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: keine Bewertung (eine Wertangabe erfolgt nur bei hoher und sehr hoher Funktionserfüllung) Gesamtbewertung / Mittelwert: 2,67 (hohe Bedeutung)
	Altlasten Es liegen keine Hinweise über ein Vorkommen von Altlasten vor.
	Landwirtschaftliche Nutzung Das Planungsgebiet unterliegt derzeit einer ackerbaulichen Nutzung. Die landwirtschaftlich hochwertigen Ackerflächen werden gemäß der Digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe 2 zugeordnet. Bewertung: hohe Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche
Wasser	**Oberflächenwasser** Innerhalb des Planungsgebiets sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Kocher, der ca. 80 m südlich der Gebietsgrenze von Ost nach West fließt.
	Hochwasserschutz Die südliche Hälfte des Planungsgebiets wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt (HQ100 Überschwemmungsgebiet). Die Linie des 10-Jährlichen Hochwassers verläuft im Bereich der südlichen Gebietsgrenze. Bewertung: sehr hohe Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz
	Grundwasser Der Mittlere Muschelkalk führt entlang von Schichtgrenzen und Klüften Grundwasser und neigt aufgrund der chemischen Zusammensetzung zu Verkarstung (Kalklösung). Die kiesig-sandigen, quartären Ablagerungen bilden das oberste Grundwasserstockwerk, wohingegen die bindigen Auelehme als Wasserstauer fungieren. Der Grundwasserspiegel liegt zwischen ca. 191,22 m ü. NN und 192,02 m ü. NN (Geländeoberfläche: ca. 194 m ü. NN im Süden und 199 m ü. NN im Norden) Bewertung: hohe Empfindlichkeit wegen geringem Grundwasser-Flurabstand. **Versickerung von Niederschlägen** Die Versickerung von Niederschlägen setzt voraus, dass der anstehende Untergrund eine ausreichende Durchlässigkeit besitzt

	und ein ausreichender Abstand der Grundwasseroberfläche gegenüber dem Geländeniveau besteht. Nach den Festlegungen der ATV, Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) eignen sich für die Versickerung Böden mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von kf>10^{-6} m/s. Die Schichtmächtigkeit der bindigen Auelehme beträgt bis ca. 4,0 m. Nach gängigen Regelwerken der Geologie und Bodenmechanik können Durchlässigkeitsbeiwerte von ca. kf ~1 x 10-6 m/s bis ~1 x 10-10 m/s erwartet werden.
	Schutzgebiete Es ist kein ausgewiesenes oder geplantes Wasserschutzgebiet von der Planung betroffen.
Luft / Klima	**Klimafunktion** Über den offenen Flächen der Kocheraue kann nächtliche Kaltluft entstehen, die jedoch aufgrund der Topographie (geringe Geländeneigung der Talsohle) nicht abfließen kann und aufgestaut wird. **Lufthygiene** Entlang der Landesstraße besteht eine lufthygienische Vorbelastung durch Verkehrsemissionen.
Landschaftsbild	Die Kocheraue am östlichen Ortsrand von Forchtenberg besteht aus einer ca. 180 m breiten, leicht nach Süden geneigten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Talsohle, die im Süden durch den Kocher mit seinen begleitenden Ufergehölzen und im Norden durch die Landesstraße L1045 eingefasst wird. Während die nordorientierten Hänge des Kochertals bewaldet sind gibt es an den Südhängen ausgedehnte Weinbauflächen. Von den offenen Hangbereichen ist der Auebereich gut einsehbar. Der unbebaute Abstand zwischen den bestehenden Gewerbegebieten von Forchtenberg und Weißbach beträgt ca. 900 m. In diesem Abschnitt wurde der Kocher durch zahlreiche strukturverbessernde Renaturierungs-Maßnahmen gewässerökologisch und landschaftlich aufgewertet. Das Planungsgebiet selbst wird intensiv als Acker genutzt und weist keinerlei natürliche Strukturen auf. Optische Vorbelastungen bestehen in dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet mit großflächiger, nicht eingegrünter Bebauung, die die gesamte Breite der Aue einnimmt sowie in der nördlich angrenzenden, in Dammlage verlaufenden Landesstraße. Bewertung: hohe Bedeutung für das Landschaftsbild trotz bestehender Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Entwicklung bei Durchführung der Planung
Fläche	**Auswirkungen** Anlagebedingt: - Umwandlung von ca. 2,01 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in gewerbliche Baufläche. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Nutzung der bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen für die Erschließung - Begrenzung der Gewerbefläche auf das für den Zweck notwendige Minimum **Bewertung der Auswirkungen** Durch die Ermöglichung der Erweiterung des Betriebs am bestehenden Standort wird ein größerer Flächenverbrauch, der durch eine Umsiedlung des gesamten Betriebs notwendig werden würde, vermieden.
Mensch	**Auswirkungen** Baubedingt: - Vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub durch Baustellenbetrieb und Andienungsverkehr Anlagebedingt: - Sicherung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes in Ortsnähe - Verkehrslärmimmissionen von der angrenzenden Landesstraße L 1045 Betriebsbedingt: - Erhöhung der Geräuschemissionen durch Gewerbenutzung - Erhöhung der Verkehrsbelastung auf bestehenden Erschließungsstraßen durch zusätzlichen Mitarbeiter- und Andienungsverkehr **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Geräuschemissionskontingentierung, sodass die Lärmimmissionen außerhalb des Plangebiets begrenzt werden. - Passive Schallschutzmaßnahmen bei schutzbedürftigen Nutzungen im Nahbereich der Straße **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden.

Erholungs-nutzung	**Auswirkungen** Anlagebedingt: Baubedingt: - Vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub durch Baustellenbetrieb und -Andienung. Anlagebedingt: - Der bestehende Ortsrand wird nach Osten verlagert. - Ein Teilbereich der zur wohnortnahen, landschaftsbezogenen Erholung genutzten Feldflur wird überbaut. - Verlust der untergeordneten Wegebeziehung zwischen Büschelhofer Straße und Allmand / Gottfried-Müller-Straße Betriebsbedingt: Keine Auswirkungen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Durchgrünung des Gebiets mit Baumpflanzungen - Intensive Eingrünung des Gebietsrandes mit Baumpflanzungen und naturnahen Strauchhecken - Dachbegrünung **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** - Maßnahmen außerhalb des Planungsgebiets, die das Landschaftsbild aufwerten und gleichzeitig der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden.
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume	**Auswirkungen** Baubedingt: - Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterialien. - Vorübergehende akustische und visuelle Störungen angrenzender naturschutzfachlich hochwertige Bereiche durch Baustellenbetrieb. Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen (Vögel) führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. - Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen des Stockenten-Paares in ruhigere Bereiche, da die Stockente relativ störungsunempfindlich ist und die sich abzeichnenden Belastungen toleriert. Durch das Vorhaben wird die Art nicht erheblich gestört. Anlagebedingt: - Verlust von artenarmen Ackerflächen - Im vollständig landwirtschaftlich geprägten Plangebiet befinden sich keinerlei Bäume oder Sträucher, somit werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Gehölze)

	zerstört. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Auch Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser Vogelarten sind somit auszuschließen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. - Der Kocher ist als Europäisches Vogelschutzgebiet und im Bereich des Vorhabens als Lebensstätte für den Eisvogel (Erhaltungszustand B) und zur Neuentwicklung als Lebensstätte des Zwergtauchers ausgewiesen. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des Natura-2000-Gebiets nicht entgegen. <u>Betriebsbedingt</u>: - Störungen des Umfelds durch Geräusche, Bewegung, Anwesenheit des Menschen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung der Artengruppen der höhlen/halbhöhlenbrütender Vogelarten oder der vegetationsbrütenden Vogelarten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. - Der Brutplatz der Stockente ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der relativen Störungsunempfindlichkeit der Art ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat auch zukünftig als solches genutzt werden wird. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Schutz der angrenzenden Flächen vor baubedingten Beeinträchtigungen. - Extensive Dachbegrünung **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** - Festsetzung von Pflanzgeboten für standortgerechte Bäume und Gehölzstreifen **Planexterne Kompensationsmaßnahmen** - Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können minimiert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
Boden	**Auswirkungen** <u>Baubedingt:</u> - Vorübergehende oder nachhaltige Störung der Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur (Verdichtung, Umlagerung von Bodenmaterial, Abrabungen, Aufschüttungen, Vermischung mit Baustoffen). - Möglicher Schadstoffeintrag durch Baumaschinen (z.B. Schmiermittel). <u>Anlagebedingt:</u> - Versiegelung von Boden durch Bebauung sowie Herstellung von Erschließungsflächen - Dauerhafter Verlust von fruchtbaren Ackerböden

	Betriebsbedingt: - Möglicher Schadstoffeintrag durch Verkehrsemissionen, unsachgemäße Handhabung von Stoffen, Streusalz etc. Wechselwirkungen: Boden – Wasser: - Verdichtung oder Versiegelung von Boden vermindert die Grundwasserneubildung - Schadstoffeinträge in den Boden können bei ungenügender Filterleistung (z.B. durch Bodenabtrag) auch das Grundwasser belasten Boden – Pflanzen und Tiere: - Durch Strukturveränderungen werden die Funktionen des Bodens als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Pflanzen und Tiere gestört Boden – Mensch: - Zerstörung und Veränderung von Boden als Standort für Kulturpflanzen **Vorbelastung** - Auf den Ackerflächen fand eine intensive Bearbeitung der Böden mit wiederholter Veränderung der Bodenstruktur, Dünge- und Spritzmitteleintrag statt. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Schutz des Oberbodens durch getrenntes Abschieben und Zwischenlagern - Bei Bodenbewegungen wird zur Schonung der Bodenstrukturen eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens gemäß DIN 18915 vorausgesetzt. Während des Baustellenbetriebs muss auf eine flächensparende Zwischenlagerung von Baustoffen und sonstigen Ablagerungen und die Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen geachtet werden. - Wiedereinbau des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück (soweit technisch möglich und sinnvoll) - Verwendung des überschüssigen Oberbodens zur Verbesserung von Böden außerhalb des Planungsgebiets (soweit geeignet) - Beschränkung der Versiegelungen auf das notwendige Maß - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Erschließungsflächen. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können minimiert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Wasser	**Auswirkungen** Baubedingt: - Vorübergehende Grundwasserableitung während Baumaßnahmen - Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen, besonders im Bereich von Baugruben oder Gräben ohne filternde Bodenschicht. - Verringerung der Puffer- und Filterschicht durch Bodenabtrag. Anlagebedingt: - Bebauung oder Geländeaufschüttungen führen zu Verlust von natürlichem Retentionsvolumen wodurch die sich die Hochwassergefährdung an anderen Stellen verschärft - Versiegelung durch Bebauung und Erschließung. Beschleunigter und vergrößerter Abfluss von Oberflächenwasser. Verringerung der Grundwasserneubildung. - Mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels durch Drainagen - Mögliche Ableitung von Grundwasser entlang von Leitungsgräben - Mögliche Schadstoffeinträge in Oberflächenwasser und Grundwasser durch Verwendung von Dachdeckungsmaterialien, aus denen Schadstoffen ausgewaschen werden können Betriebsbedingt: - Risiko von Schadstoffeinträgen in Oberflächenwasser und Grundwasser durch Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs, unsachgemäße Handhabung von wassergefährdenden Stoffen, Streusalz etc. Wechselwirkungen: Wasser – Mensch / Flora und Fauna: - Vermehrter und beschleunigter Wasserabfluss kann Schäden durch Überschwemmungen verursachen - Qualitative und mengenmäßige Beeinträchtigung der für Mensch, Tier und Pflanze lebensnotwendigen Ressource Grundwasser - Verlust oder Schädigung von Pflanzen und Tieren durch Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer **Vorbelastung** - Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ein regelmäßiger Eintrag von Dünge- und Spritzmitteleintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Vermeidung von Geländeaufschüttungen oder Bebauung im Bereich des 10-jährlichen Hochwassers - Vermeidung oder Minimierung von Retentionsraumverlust durch Aufständerung von Bauwerken. - Ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlustes durch Geländeabsenkung - Unterbindung von dauerhaften Grundwasserableitungen - Fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit und im Dauerbetrieb.

	- Grundwassersperren bei tief in den Untergrund eingreifenden Leitungsgräben - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für private Erschließungsflächen und Stellplätze. - Fachgerechte Versickerung von Oberflächenwasser über Mulden-Rigolen-Systeme. - Entwässerung im Trennsystem. - Wasserrückhaltung durch extensive Begrünung von Flachdächern **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden.
Luft / Klima	**Auswirkungen** <u>Baubedingt:</u> - Erhöhung der Staub- und Schadstoffemissionen durch Baustellen- und Andienungsverkehr. <u>Anlagebedingt:</u> - Mit der Zunahme des Versiegelungsgrades erfolgt eine Erhöhung der Lufttemperatur durch Wärmeabstrahlung von Gebäuden und Verkehrsflächen, die Abnahme der relativen Luftfeuchtigkeit durch reduzierte Verdunstung, die Abnahme der horizontalen Windgeschwindigkeit, da Bauwerke als Strömungshindernisse wirken und eine Zunahme der Konvektion (vertikale Luftbewegung) durch labile Temperaturschichtung über aufgeheizten Dächern. - Überbauung von nicht siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsflächen <u>Betriebsbedingt:</u> - Emissionen der Gebäudeheizungen - Emissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr <u>Wechselwirkungen:</u> Luft/Klima – Mensch: - Veränderung und Beeinträchtigung der Lebens- und Arbeitsbedingungen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Anpflanzung von Bäumen, die durch Verschattung die Aufheizung von Belagsflächen reduzieren - Begrünung von Flachdächern - Begrenzung der Versiegelung - Geringere Aufheizung von Erschließungsflächen durch wasserdurchlässige Beläge **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden.

Landschafts-bild	**Auswirkungen** Baubedingt: - vorübergehende Störung durch Baustelleneinrichtungen. Betriebsbedingt: keine Auswirkungen Anlagebedingt: - Veränderung des Ortsrands. Bebauung von offenen Ackerflächen auf einer aus östlichen Richtungen und von den Kocherhängen gut einsehbaren Fläche - Bebauung der Aue im Umfeld von umfangreichen landschaftlichen und gewässerökologischen Aufwertungsmaßnahmen entlang des Kochers Wechselwirkungen: Landschaftsbild – Erholungsnutzung: - Veränderungen des Landschaftsbild können die landschaftsbezogene Erholungsnutzung beeinträchtigen **Vorbelastung** - Gewerbegebiet direkt westlich angrenzend - Fehlende Eingrünung des bisherigen Ortsrands **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** - Begrenzung der Gebäudehöhen unter Berücksichtigung des angrenzenden Gewerbegebiets - Optisch wirksame Eingrünung der Gebietsränder durch dichte Baumreihen und naturnahe Gehölzstrukturen - Dachbegrünung **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** - Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbilds **Bewertung der verbleibenden Auswirkungen** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden werden.
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen.

6 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf

6.1 Erfordernis und Verfahren

Die geplante Bebauung kann erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds verursachen und stellt demzufolge einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, „...wenn und

sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ (§ 15 Abs.2 NatSchG)

Die Abschätzung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs erfolgt in Anlehnung an die Bewertungsmethodik der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO vom 19.12.2010). Für das Schutzgut Biotope werden in einer Biotopwertliste Werte und Wertspannen je Quadratmeter angegeben, mit deren Hilfe sich die Bewertung von Eingriffs- und Maßnahmenflächen in Ökopunkten darstellen lässt.
Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung durch einen Vergleich der Wertstufe vor und nach der Maßnahme. Dabei entspricht die Verbesserung oder Verschlechterung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn oder Verlust von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.
Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Schutzguts Boden abgedeckt. Die Eingriffe in die weiteren Schutzgüter werden nicht quantifiziert.

Der erforderliche Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur überschlägig ermittelt werden. Eine Konkretisierung muss im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgen, wenn Festsetzungen zu dem Vorhaben getroffen wurden.
Eine Darstellung der planexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ebenfalls erst auf Bebauungsplanebene.

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für das geplante Gewerbegebiet wird überschlägig von einer Bebauung / Versiegelung von 80 % der Grundfläche ausgegangen.

Schutzgut Biotope

Typ-Nr.	Biotoptyp	Bestand			Planung		
		Fläche [m²]	Biotop-wert	Ökopunkte	Fläche [m²]	Biotop-wert	Ökopunkte
37.11	Acker	19.400	4	77.600	0	4	0
60.25	Grasweg	700	6	4.200	0	6	0
60.10 60.21	Bebaubare und versiegelb. Fläche	0	1	0	16.080	1	16.080
60.50	Grünflächen auf Privatgrundstück	0	4	0	4.020	4	16.080
Summe		**20.100**		**81.800**	**20.100**		**32.160**
Ausgleichsbedarf (Bilanzwert Planung - Bilanzwert Bestand) in Ökopunkten							**-49.640**

Für das Schutzgut Biotope ist von einem überschlägigen Kompensationsbedarf von **49.640 Wertpunkten** auszugehen.

Boden

Bewertungs-klasse AW	FP	NB	Wert-stufe	Öko-punkte je m²	Fläche Bestand	Ökopunkte Bestand	Fläche Planung	Ökopunkte Planung
2	3	3	2,67	10,67	20.100	214.467	0	0
1	1	1	1	4	0	0	4.020	16.080
0	0	0	0	0	0	0	16.080	0
Summe					**20.100**	**214.467**	**20.100**	**16.080**
Ausgleichsbedarf (Bilanzwert Planung - Bilanzwert Bestand) in Ökopunkten								**-198.387**

Zur Erläuterung:
AW = Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FP = Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
NB = Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Für das Schutzgut Boden ist von einem überschlägigen Kompensationsbedarf von **198.387 Wertpunkten** auszugehen.

Ergebnis
Insgesamt ergibt sich ein geschätzter Kompensationsbedarf von **248.027 Ökopunkten**, der nur zu einem geringen Anteil innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen werden kann.

7 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet sind keine Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten.
Da die Fa. müller co-ax ag aus wirtschaftlichen Gründen dringend größere Betriebsflächen benötigt, müsste sie, wenn eine Erweiterung am bestehenden Standort nicht möglich ist, eine komplette Standortverlagerung in Betracht ziehen. Dies würde zu zusätzlichem Flächenverbrauch an anderer Stelle führen, einen sehr hohen finanziellen aber auch energetischen Aufwand verursachen (Neuerschließung, Neubau, Umzug, längere Anfahrtswege für Mitarbeiter etc.) und voraussichtlich den Verlust eines wichtigen Arbeitgebers in Forchtenberg bedeuten.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung

Im Auftrag der Stadt Forchtenberg hat das Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH die Notwendigkeit der Betriebserweiterung der Firma müller co-ax ag und die Standortgebundenheit untersucht und begründet:
Notwendigkeit der Betriebserweiterung und Nachweis der Standortgebundenheit der müller co-ax ag Betriebs-Erweiterung, Entwurf vom 29.04.2019, BEGRÜNDUNG TEIL 2 zur 1. Änd. der 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Allmand-Osterweiterung“
Auf diese Untersuchung wird verwiesen und an dieser Stelle nur ein Auszug aus dem Fazit zitiert:

„Die Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher Richtung bzw. im gesamten Gewerbegebiet Allmand wurden zu Beginn der Planungen auf Ihre Umsetzung / Realisierungsfähigkeit im Rahmen der Standortalternativenprüfung hin geprüft, eine Realisierungschance ist nicht vorhanden.

Eine direkt angrenzende Firmenerweiterung in östlicher Richtung stellt für die Firma unter wirtschaftlichen sowie produktionsbedingten Aspekten, wie (in der Untersuchung) *aufgeführt, die einzige Alternative dar. Die nur für das Unternehmen angedachte Erweiterung des Gewerbegebietes bietet dem Unternehmen langfristig ausreichend Platz, um zu wachsen. Dadurch können die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden und weiterhin weitere zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.*

Alternativstandorte für eine teilweise oder auch komplette Betriebsverlagerung wurden geprüft, kommen jedoch aufgrund der zwingend notwendigen Standortgebundenheit nicht in Betracht.

Eine komplette Standortverlagerung ist seitens der Firma aus wirtschaftlichen Gründen nicht gewünscht. Sollte dies jedoch notwendig werden, dann würde sich die Fa. müller co-ax ag voraussichtlich für ein Gewerbegebiet in einer Region mit besseren Standortvorteilen entscheiden und aus der Stadt Forchtenberg abwandern, bzw. den Standort Deutschland grundsätzlich überdenken.

Auch ein geteilter Betrieb an zwei Standorten ist wie (in der Untersuchung) *ausführlich dargelegt nicht umsetzbar: Lager, Produktion, Montage, Konstruktion, Technik und Verwaltung müssen an einem Standort bleiben. Die hohe Qualifikation der Mitarbeiter, die flexiblen Anforderungen am Markt, die unterschiedlichen temporären Auftragseingänge und daraus folgende Produktschwerpunkte machen eine enge Verflechtung der Produktion der Produkte zwingend erforderlich. Viele Mitarbeiter sind in mehreren Bereichen tätig. Zusätzlich ist es ein wirtschaftliches Erfordernis, die Produktion schlank zu halten, um am Markt weiterhin konkurrenzfähig zu sein.*

Aus diesem Grund wird eine Erweiterung der Firma am bestehenden Standort in östliche Richtung als einzig mögliche Alternative für eine künftige Entwicklung angesehen.“

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienten der Kartenteil und die Begründung zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Allmand-Osterweiterung“ sowie eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme des Geländes und Orthofotos. Weiterhin liegen Gutachten zum Baugrund, Schallschutz und Artenschutz sowie eine wasserwirtschaftliche Untersuchung vor.

9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf Grund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) liegen noch keine detaillierten Angaben zu den anlage- und betriebsbedingten Merkmalen des Vorhabens vor. Dadurch entstehen Unsicherheiten hinsichtlich der potenziellen planungsbedingten Auswirkungen.

Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen sind von der tatsächlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Fläche abhängig und können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgelegt.

10 Zusammenfassung

Die im Gewerbegebiet „Allmand“ in Forchtenberg ansässige Firma müller co-ax ag möchte ihren Standort aus betrieblichen Notwendigkeiten erweitern.
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan ist somit nicht gegeben, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Ausgegangen wurde von den generell durch gewerbliche Bebauung möglichen Umweltwirkungen auf die schutzgutbezogenen Umweltbelange, die gemäß §1 Abs.6 Punkt 7 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.
Im Umweltbericht werden der Bestand und die Erheblichkeit der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie mögliche Eingriffsvermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt. Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der verbleibenden negativen Umweltauswirkungen sind erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren detailliert zu bilanzieren und zu beschreiben.

Während das Planungsgebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut „Pflanzen / Tiere / Lebensräume“ hat, ist die Bedeutung für das Schutzgut „Boden“ durch die fruchtbaren Ackerböden als hoch zu bewerten. Durch die Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (HQ100) und in der offenen Aue mit dem in großen Abschnitten renaturierten Kocher, besteht ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter „Wasser“ und „Landschaftsbild / Erholungsnutzung“.

Der Flächennutzungsplan bereitet eine Gewerbebebauung mit einer Fläche von ca. 2,01 ha vor, die erhebliche negative Umweltauswirkungen verursachen kann. Da in einem Gewerbegebiet von einer Versiegelung von 80 % ausgegangen werden muss, Geländeabgrabungen und –Aufschüttungen erfolgen und großvolumige Bebauung entsteht ist mit erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaftsbild / Erholungsnutzung“ zu rechnen, die jedoch durch wasserbauliche Maßnahmen sowie spätere Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Weil das Planungsgebiet innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzugs sowie teilweise in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegt, widerspricht die Planung den Zielen der Raumordnung. Daher muss parallel zum Bebauungsplan- bzw. Flächennutzungsplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

11 Verwendete Unterlagen und Daten

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2018): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Allmand-Osterweiterung“ – Entwurf Vorabzug vom 13.12.2018; Auftragg.: Stadt Forchtenberg

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2019): Notwendigkeit der Betriebserweiterung und Standortalternativen-Prüfung der müller co-ax ag Betriebs-Erweiterung, Vorentwurf vom 25.07.2018, Auftragg.: Stadt Forchtenberg

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2019): Notwendigkeit der Betriebserweiterung und Nachweis der Standortgebundenheit der müller co-ax ag Betriebs-Erweiterung, Entwurf vom 29.04.2019, Auftragg.: Stadt Forchtenberg

DRÖSCHER, FRANK (2017): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren „Allmand-Osterweiterung“, Auftragg.: Stadt Forchtenberg

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Geologische Karte von Baden-Württemberg, M 1 : 25.000, Blatt 6723 Öhringen, Auflagejahr 2002.

GEOTECHNIK AALEN; NIEDERLASSUNG STUTTGART (2016): Baugrund- und Gründungsgutachten, Bebauungsplan und Zielabweichungsverfahren Baugebiet „Allamdn-Ost“ in Forchtenberg, Auftragg.: Stadt Forchtenberg

GOOGLE MAPS (2019): https://www.google.de/maps/. Luftbild Stadt Forchtenberg

INGENIEURBÜRO WINKLER UND PARTNER GMBH (2018): Wasserwirtschaftliche Untersuchungen zur geplanten Erweiterung der Müller Co-Ax Ag in Forchtenberg, Auftragg.: Stadt Forchtenberg

LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (1997): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23. Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz 24. Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO): http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml. Abfrage 04/2019: Schutzgebiete, Potentielle Natürliche Vegetation, Naturräume, Biotopverbund, Wasserschutzgebiete, Hydrogeologische Einheiten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LfU (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LfU (1992): Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten, Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 21. Karlsruhe.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE (2012): Amtliche topographische Karte 1:25.000 Baden-Württemberg. CD-ROM. – Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung, ÖKVO). Vom 19. Dezember 2010. Stuttgart.

RP FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis von ALK und ALB (in digitaler Form)

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN: https://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/regionalplan-2020.html. Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.

VEILE, DIETER (2017): Faunistische Bedeutung des regionalen Grünzugs „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ Auftragg.: Stadt Forchtenberg.

VEILE, DIETER (2017): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Allmand Osterweiterung im Gebiet der Stadt Forchtenberg Hohenlohekreis. Auftragg.: Stadt Forchtenberg.